

NBl. HS MBWK Schl.-H. 3/2020 vom 07. Mai 2020 (S. 20)

Tag der Bankmachung auf der Internetseite der Hochschule: 30. April 2020

**Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien an der Muthesius Kunsthochschule (Eignungsprüfungssatzung Kunst Lehramt an Gymnasien)
Vom 30. April 2020**

Aufgrund § 39 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 23. April 2020 und durch Eilentscheid des Präsidiums vom 30. April 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Durch die Eignungsprüfung soll die künstlerische Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Bachelorstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

§ 2

Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Fachvertreterinnen und Fachvertretern und einer oder einem Studierenden der Muthesius Kunsthochschule.
- (2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt; die Vertreterinnen und Vertreter der Studiengänge für die Dauer von drei und die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt und Gang der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3

Ort und Zeitpunkt

- (1) Die Eignungsprüfung wird an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt, alternativ kann die Eignungsprüfung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auch digital durchgeführt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich statt. Die Termine für die Eignungsprüfungen gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Die Bewerbungen müssen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Findet alternativ eine digitale Prüfung statt, so verlängert sich die Einreichfrist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das

Wintersemester. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Eignungsprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. Zeugnisse über die Vorbildung und
3. gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten

(5) Eine besondere Zulassung zur Prüfung findet nicht statt.

§ 4

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Mappenvorlage, alternativ einem digitalen Portfolio
2. künstlerisch-praktischen Aufsichtsarbeiten, alternativ einer digitalen Prüfungsaufgabe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann und
3. einem Kolloquium, das wahlweise vor Ort oder digital stattfinden kann

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben der Eignungsprüfung ist sichergestellt.

§ 5

Mappenvorlage

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 3 Absatz 3 eine Mappe/Portfolio mit mindestens 15 originalen Arbeitsproben aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einzusenden.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische/gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 6

Aufsichtsarbeiten/Prüfungsaufgabe

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben drei Aufsichtsarbeiten aus den Bereichen Grafik, Malerei, Plastik, Raumstrategien oder Design anzufertigen. Alternativ kann auch eine digitale Prüfungsaufgabe gestellt werden. Jede Arbeit muss von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet werden.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Kolloquium

Das Kolloquium ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll. Es kann persönlich oder digital erfolgen.

§ 8

Bewertungen

(1) Die Prüfungsteile der Eignungsprüfung sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Phantasie, Erfindungsgabe, Wahrnehmungsfähigkeit
2. Originalität und Eigenständigkeit
3. Formauffassung
4. Farbwahrnehmung
5. Zeichnerische Fähigkeit

6. Plastisch-räumliches Darstellungsvermögen und
7. Technisch-konstruktives Verständnis

(2) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(3) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(4) Für alle Prüfungsteile bildet die Eignungsprüfungskommission eine Gesamtnote. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen bestanden und die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ ist.

Die Note lautet
bis 1,50 = sehr gut
über 1,50 bis 2,50 = gut
über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
über 3,50 = nicht bestanden.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 9

Wiederholung

- (1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt längstens bis zum zweiten auf die Prüfung folgenden Zulassungstermin.
- (2) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf der Gültigkeit wiederholt werden.
- (3) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10

Studienfachwechsel

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei
 1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule
 2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule und
 3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Absatz 1 Nummer 1 bereits in der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich studiert oder eine gestalterische Prüfung abgelegt, kann ihr bzw. ihm das Ablegen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Eignungsprüfungsausschuss aufgrund vorgelegter Arbeiten die fachliche Gleichwertigkeit feststellt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Eignungsprüfungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum der Corona-Pandemie und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien an der Muthesius Kunsthochschule (Eignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt an Gymnasien) vom 20 Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 47) außer Kraft.

(2) Die Zustimmung nach § 39 Absatz 6 HSG wurde am 30. April 2020 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Kiel, den 30. April 2020

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule